

Informationen zu unseren Entgelten für Kurzzeitpflege

(Stand: 01.07.2018)

Das endgültige Entgelt kann erst nach Erhalt des Bescheides der zuständigen Pflegekasse berechnet werden. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem jeweiligen Pflegegrad. Es gibt fünf Pflegegrade (I, II, III IV, V).

Der entsprechende Pflegegrad bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit legt ein unabhängiger Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) fest.

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, und Investitionskostenanteile sind darin nicht enthalten. Falls das eigene Einkommen nicht ausreicht, um diese Kosten zu bezahlen, kann beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Pflegegrade	I	II	III	IV	V
Entgelt für Pflege und Betreuung	82,63 €	86,98 €	91,33 €	95,68 €	100,03 €
Ausbildungsumlage	3,69 €	3,69 €	3,69 €	3,69 €	3,69 €
Entgelt für Unterkunft	27,27 €	27,27 €	27,27 €	27,27 €	27,27 €
Entgelt für Verpflegung	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €
Investitionskosten-Entgelt	22,36 €	22,36 €	22,36 €	22,36 €	22,36 €

IK-Entgelt ist noch nicht vom LVR bestätigt, kann sich noch ändern

täglicher Pflegesatz	156,95 €	161,30 €	165,65 €	170,00 €	174,35 €
./ max. Leistungen aus der Pflegeversicherung	125,00 €	1612,00 €	1612,00 €	1612,00 €	1612,00 €